

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen)

— Drucksache 10/2234 —

A. Problem

Im Geltungsbereich des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens soll eine international harmonisierte Verbesserung des haftungsrechtlichen Schutzes geschaffen werden.

B. Lösung

Das

- Protokoll vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und
- das Protokoll vom 16. November 1982 zur Änderung des (Brüsseler) Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

gie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964

sehen dazu im wesentlichen vor, daß die bisher bei den Haftungssummen verwendete, in einer bestimmten Goldmenge ausgedrückte Rechnungseinheit des Europäischen Währungsabkommens auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds als neuer Rechnungseinheit umgestellt wird und im Brüsseler Zusatzübereinkommen die Höchstsummen staatlicher Ersatzleistung unter Umstellung auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds um den Faktor 2,5 erhöht wird, was eine wesentliche Verbesserung des Nuklearhaftungsniveaus auf internationaler Ebene bedeutet.

Mit dem vorgelegten Gesetz sollen die Protokolle die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ratifizierung des Protokolls zum Brüsseler Zusatzübereinkommen werden die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Übereinkommens um den Faktor 2,5 erhöht. Damit wird die Höchstsumme, die von den Vertragsstaaten gemeinsam zu erbringen ist, auf 300 Millionen Sonderziehungsrechte angehoben.

Dem daraus resultierenden höheren internationalen Engagement für den Fall eines Schadensereignisses in einem anderen Vertragsstaat steht eine entsprechend höhere Verpflichtung der Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen) — Drucksache 10/2234 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Reuter	Dr. Warrikoff
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Reuter und Dr. Warrikoff

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1984 in Verbindung mit den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/1913, 10/2200 und 10/2231 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Beide mitberatende Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 5. Dezember 1984 jeweils einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 in verbundener Beratung mit den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/1117, 10/2200 und 10/2231 erörtert und ihm mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Mit dem vorgelegten Gesetz sollen die Pariser Atomhaftungs-Protokolle vom 16. November 1982 die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Diese Atomhaftungs-Protokolle novellieren das Pariser Übereinkommen, mit dem eine gemeinsame, multilaterale Grundlage des Nuklearhaftungsrechts geschaffen wurde und das für die Bundesrepublik Deutschland am 30. September 1975 in Kraft getreten ist sowie das Brüsseler Zusatzübereinkommen, das für seine Mitgliedstaaten ein gemeinsames System internationaler Solidarität errichtet, um damit im Falle eines Schadens die Verfügbarkeit bestimmter Entschädigungssummen zu gewährleisten. Im wesentlichen wird dadurch die bisher bei den Haftungssummen verwendete, in einer bestimmten Goldmenge ausgedrückte Rechnungseinheit des Europäischen Währungsabkommens auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds als neue Rechnungseinheit umgestellt, und es werden im Brüsseler Zusatzübereinkommen die Höchstsummen staatlicher Ersatzleistung unter Umstellung auf das Sonderziehungsrecht des internationalen Währungsfonds um den Faktor 2,5 erhöht, was eine wesentliche Verbesserung des Nuklearhaftungsniveaus auf internationaler Ebene bedeutet. Zu den finanziellen Auswirkungen und den weiteren Einzelregelungen wird im einzelnen auf die Ausführungen in Drucksache 10/2234, namentlich die Begründung zum Vertragsgesetz und die Denkschriften zu den Protokollen, verwiesen.

Im Rahmen der Beratungen im Innenausschuß wurde seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD unterstrichen, daß der Gesetzent-

wurf im wesentlichen eine Verbesserung des Nuklearhaftungsniveaus auf internationaler Ebene, d. h. vor allem die Gewährleistung eines wesentlich erhöhten Mindestentschädigungsbetrages im nuklearen Schadensfall für den Geltungsbereich der Brüsseler Konvention erbringe, jedoch keine Auswirkungen auf den Opferschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland habe und damit keine Beeinträchtigung der nationalen Regelungen durch den Gesetzentwurf gegeben sei. Von daher haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch die Öffentlichkeit überproportional belastet werden solle. Ferner sei zu bemängeln, daß der Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden von 15 Mio. Sonderziehungsrechten von jeder Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen bis auf 5 Mio. Sonderziehungsrechte reduziert werden könne. Die in den Pariser Atomhaftungs-Protokollen vorgesehenen Entschädigungssummen seien wie diejenigen auf nationaler Ebene viel zu niedrig, um das bestehende Risiko decken zu können. Die Fraktion DIE GRÜNEN sei der Auffassung, daß es besser sei, die Kernkraftwerke stillzulegen, als Haftungshöchstgrenzen vorzusehen.

Seitens der Bundesregierung war unter anderem dargelegt worden, daß das Pariser Haftungsübereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen ursprünglich beschlossen worden seien, um die friedliche Nutzung der Kernenergie in den Mitgliedstaaten zu fördern. Im Falle eines nuklearen Ereignisses, das die Haftung auslöse, sollte eine Solidaritätsgemeinschaft gebildet werden, die Schäden aus einem internationalen Fond ausgleichen könne, um dem einzelnen Staat die Aufbringung der entsprechenden Beträge zu erleichtern. Deswegen könne der durch die Übereinkommen geleistete Beitrag, der international erbracht werde, nicht weitergehen, als das jeweilige nationale Haftungsrecht. Wenn das nationale Haftungsrecht hinter dem Beitrag zurückbleibe, der nach den internationalen Übereinkommen gezahlt werden könne, werde international eine Haftung auch nur in der Höhe ausgelöst werden, wie auf nationaler Ebene geleistet werden müsse. In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland sei dies nicht der Fall. Es gehe insoweit um Beträge zwischen 525 bis 900 Mio. DM. Dies würde im Rahmen der derzeit im Atomgesetz enthaltenen Deckungssumme von 1 Mrd. DM verrechnet werden. Der internationale Solidaritätsbeitrag würde letztlich dem Staat, den Betreibern und den Versicherungsgesellschaften zugute kommen.

Bonn, den 12. Dezember 1984

Reuter Dr. Warrikoff

Berichterstatter